

**Satzung zur Änderung der
Ordnung für das Zusatzstudium
Interkulturelle Rhetorische Kompetenz
an der Universität Regensburg
Vom 7. Februar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für das Zusatzstudium Interkulturelle Rhetorische Kompetenz an der Universität Regensburg vom 10. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel zu den Rechtsgrundlagen werden nach dem Wort „mit“ die Worte „Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und“ sowie vor dem Wort „erlässt“ der Klammerzusatz „(BayHSchG)“ eingefügt.
2. Nach der Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird die Überschrift „Inhaltsübersicht“ eingefügt.
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot, Unterrichtssprache; Studienberatung“.
 - b. In § 13 werden die Worte „der Ausbildung“ durch die Worte „des Zusatzstudiums“ ersetzt.
 - c. Der vormalige § 25 wird § 26 und § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen“.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden die Worte „die Ausbildung“ durch die Worte „das Zusatzstudium“ ersetzt und wird nach dem Wort „Kommunikation“ der Klammerzusatz „(ZSK)“ eingefügt.
 - bb. In Satz 3 werden die Worte „der Ausbildung“ durch die Worte „des Zusatzstudiums“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 Satz 2 wird eine entsprechende Satznummerierung eingefügt und werden die Worte „Sie sollen in der Lage sein“ durch die Worte „Durch das Zertifikat Interkulturelle Rhetorische Kompetenz wird nachgewiesen, dass die Absolventen in der Lage sind“ ersetzt.
 - c. In Abs. 3 werden die Worte „Die Ausbildung“ durch die Worte „Das Zusatzstudium“ ersetzt und das Komma und die Worte „sowie Studierende der OTH Regensburg“ gestrichen.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot, Unterrichtssprache; Studienberatung“.
 - b. In Abs. 3 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - c. Ein neuer Abs. 4 und Abs. 5 mit folgendem Wortlaut werden angefügt:

„(4) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

(5) Den Studierenden wird neben der Zentralen Studienberatung auch eine speziell auf das Zusatzstudium bezogene Studienberatung angeboten, welche insbesondere vor Aufnahme

des Zusatzstudiums, in allen Fragen der Studienplanung, bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden kann.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in dieses Zusatzstudium ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg als ordentlicher Studierender und ein erfolgreich zu absolvierendes Auswahlgespräch vor einem Dozenten des Lehrgebiets Mündliche Kommunikation und einem Beisitzer. ²In dem 20-30-minütigen Auswahlgespräch als Einzelgespräch wird überprüft, ob der Bewerber über ein Problembewusstsein zu interkulturellen Zusammenhängen verfügt, ob bereits Kenntnisse im Bereich der Rede- und Gesprächsrhetorik auf einem Niveau vorhanden sind, die es ermöglichen, die formulierten Lernziele zu erreichen und ob der Bewerber über ausreichende englische Sprachkenntnisse in Bezug auf Rede- und Gesprächsrhetorik (vergleichbar dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)) verfügt. ³Es werden zunächst Kenntnisse zur Kulturdiversität und Kenntnisse zur rhetorischen Kommunikation für Rede- und Gesprächsprozesse thematisiert, bevor in einem abschließenden, in englischer Sprache geführten Gesprächsteil über Erlebnisse mit fremden Kulturen die Sprachkompetenz überprüft wird. ⁴Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen, das die Ergebnisse der Gesprächsbereiche Kulturdiversität, Kenntnisse zu den Bereichen Rede- und Gesprächsrhetorik sowie die englische Sprachkompetenz dokumentiert. ⁵Das Auswahlgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn alle drei Gesprächsbereiche jeweils mit bestanden bewertet wurden. ⁶Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁷Die Wiederholung des Auswahlgesprächs ist einmal möglich.“

b. In Abs. 2 wird das Wort „Lehrgebietsleiter“ durch die Worte „Lehrgebiet Mündliche Kommunikation“ ersetzt.

c. In Abs. 3 werden innerhalb des Klammerzusatzes nach dem Wort „Immatrikulationsbescheinigung“ die Worte „für das Semester, in welchem das Zusatzstudium aufgenommen werden soll“ eingefügt.

7. § 4 erhält einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

„(3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Zusatzstudiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Zusatzstudiums sind als Lehrveranstaltungsformen Seminare (S) und Übungen (Ü) vorgesehen.“

b. Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Studienleistungen können insbesondere Vorträge sein.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können.“
- b. In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - c. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Das Studium umfasst Pflichtmodule, die zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen sind.“
 - d. In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Lenkungsausschuss“ durch das Wort „ZSK-Lenkungsausschuss“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird eine entsprechende Satznummerierung eingefügt und erhält Nummer 3 folgende neue Fassung:
„3. der Programmverantwortliche für das Zusatzstudium Interkulturelle Rhetorische Kompetenz.“
11. In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
12. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 3 wird vor dem Wort „Lerninhalte“ das Wort „die“ eingefügt.
 - b. In Satz 4 werden die Worte „nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen“ durch die Worte „früheren Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - c. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7 und ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
„⁵Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden.“
13. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ sowie die Angabe „20. Juli 2002“ durch die Angabe „23. Mai 2017“ ersetzt.
14. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ und das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird nach dem Wort „Anmeldung“ das Wort „zu“ eingefügt.
15. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13

Bestandteile und Gliederung des Zusatzstudiums

¹Für den erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums sind folgende Module im Umfang von insgesamt 12 LP nachzuweisen:

IRK-M01 Rhetorische Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation
(6 LP, Modulprüfungen: Klausur und Lernportfolio)

IRK-M02 Rede- und Gesprächsrhetorik im interkulturellen Kontext
(6 LP, Modulprüfungen: Mündliche Prüfung und Hausarbeit)

²Das Modul IRK-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls IRK-M01 absolviert werden.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 zu den Sätzen 2 bis 4.

- b. In Abs. 4 werden nach den Worten „Universität Regensburg“ die Worte „für das Zusatzstudium“ eingefügt und die Worte „oder der OTH Regensburg“ gestrichen.

17. § 15 erhält folgende neue Fassung:

„§ 15

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester statt. ³Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.

(2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim jeweiligen Prüfer erfolgen.“

18. §16 erhält folgende neue Fassung:

„§ 16

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Lernportfolios erfolgen.

(2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens eine und höchstens drei Stunden. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig; Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Arbeit oder im Protokoll zu vermerken.

(3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt der Bearbeitungsumfang ca. 3000 Wörter.

(4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Lernportfolios abgehalten, beträgt der Bearbeitungsumfang ca. 3000 Wörter.

(5) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 19 festgesetzt.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Mündliche Prüfungen werden als zusammenhängende sowie gleichwertige Teilleistungen in Form von Präsentationen als Einzelprüfung (Teil 1) sowie in Form von Gruppendiskussionen als Gruppenprüfung (Teil 2) vor einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt. ²Im Rahmen der Präsentation als Einzelprüfung weisen Studierende nach, dass sie die rhetorischen Anforder-

rungen der Interkulturellen Rhetorischen Kompetenz erfüllen und eine längerfristig vorgegebene Themenstellung eigenständig bearbeiten und fachlich adäquat präsentieren können; im Rahmen von Gruppendiskussionen als Gruppenprüfung weisen Studierende nach, dass sie eine kurzfristig vorgegebene Themenstellung bearbeiten und in der Gruppe darstellen bzw. vertreten können. ³Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt mindestens 35 und höchstens 45 Minuten; die Dauer der Präsentation beträgt dabei ca. 15 Minuten, die Dauer der Gruppenprüfung ca. 20 bis 30 Minuten.“

- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „der Prüfer“ durch die Worte „des Prüfers“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
 - cc. Satz 4 wird gestrichen.

20. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „12“ und das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
 - bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und neue Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„²Die Gründe sind von dem Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gestuft“ durch die Worte „erhöht oder verringert“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„⁴Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbstständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“
- c. Ein neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
„(5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.“

22. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „Jede“ das Wort „erstmal“ eingefügt.
 - bb. Satz 3 wird gestrichen.
- b. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Modulprüfung abgelegt werden, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ³Weist der Studierende nach, dass er aufgrund von nicht

von ihm zu vertretender Gründe an der Einhaltung der Frist gehindert war, so wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt; § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

- c. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.“

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch neue Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„²Die Abmeldung von der Prüfung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim jeweiligen Prüfer erfolgen.“

- b. In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Rücktritt“ die Angabe „gemäß Abs. 2“ eingefügt.

- c. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 24 Eingang in die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 10 entsprechend.“

- d. Der bisherige Abs. 4 Sätze 2 und 3 wird Abs. 5 und erhält folgende neue Fassung:

„(5) ¹Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 20 mehr eingeräumt wird.“

- e. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

- f. In Abs. 6 Satz 1 (neu) wird die Angabe „Abs. 2, 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 2, 3, 4 und 5“ ersetzt.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird das Wort „Zeugnisses“ durch das Wort „Zertifikats“ ersetzt.

- b. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zeugnisses“ durch das Wort „Zertifikats“ ersetzt.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5 und ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) ¹Das Zusatzstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eines der erforderlichen Module endgültig nicht bestanden ist oder

2. die zum erfolgreichen Absolvieren des Zusatzstudiums erforderlichen 12 LP wegen Fristablaufs gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

- b. In Abs. 3 (neu) wird die Angabe „IRK-M01, IRK-M02, IRK-M03 und IRK-M04“ durch die Angabe „IRK-M01 und IRK-M02“ ersetzt.
- c. Abs. 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:
„(4) ¹Dem Studierenden wird nach Vorlage der Belege über die erfolgreiche Absolvierung der Module auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreich absolvierten Module, deren Noten und Leistungspunktzahlen sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Dem Zertifikat wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.“

26. Der bisherige § 25 wird § 26 und einer neuer § 25 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

27. § 26 Satz 1 (neu) wird das Wort „Ihrer“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Zusatzstudium Interkulturelle Rhetorische Kompetenz ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Februar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 7. Februar 2022.

Regensburg, den 7. Februar 2022
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 7. Februar 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Februar 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Februar 2022.